

abweichender Beschluss DS Nr.:

zurückgezogen

zurückgestellt

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

Wiedervorlage:

	Der Oberbürgermeister			02/SVV/0895				
Betreff:						öffentlich		
Aufstellungs	beschluss für d	den Beba	uungspla	n Nr. 99 - Ho	rstweg ·	- Ost		
Geschäftsbere	sich/FB: GB Stad	tentwicklu	ng und Ba	uen.	E	rstellungsdatu iingang 02: V.2.68	ım <u>17</u>	.10.2002
		tontwickia	ng ana ba	den	'	v .2.00		
Beratungsfolge Datum der Sitzung		G	Gremium				Empfehlun	g Entscheidung
04.12.2002	Stadtverordneten			shauptstadt Pots	sdam			
			J 22. 2040					
Begründung . Der Bebauun	gsplan Nr. 99 "H Planzeichnung gsplan liegt im O t im Amtsblatt d). Geltungsb	ereich der	Satzung des		klungsbereich	nes Babel	
Entscheidun	aseraebnis							
Gremium:	3-0. 302.110				Sitz	zung am:		
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung]	erwiesen in den A	usschuss:	
☐ It Resolut	sevorechlag	☐ Rosel	hluss abgeleh					

Entscheidungsergebnis:								
Gremium:								
Sitzung am:								
Beratungsergebnis:								
Gremium:								
Sitzung am:								
Beratungsergebnis:								
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja		Nein					
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkbeantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekos		genanteil, Leistunge	en Dritter (ohne öffentl. Förderung),					
	,							
Der Bebauungsplan dient der S seine Festsetzungen nicht. Mitt den Bebauungsplan geschaffer Projekten in den Haushalt der S	elbare Kosten können dar en Baurechte ausnutzt ur	nn entstehen, v	wenn die Stadt die durch					
Die Finanzierung des Bebauungsplans erfolgt durch den treuhänderischen Entwicklungsträger aus dem Treuhandvermögen.								
			ggf. Folgeblätter beifügen					
Oberbürgermeister	Geschäfts	bereich I	Geschäftsbereich II					
	Geschäftsb	ereich III	Geschäftsbereich IV					

Begründung:

1. Anlass für die Planaufstellung

Für das oben genannte Gebiet ist ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die ca. 5,1 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über den städtebaulichen Entwicklungsbereiches Babelsberg (Entwicklungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt 4/96 der Stadt Potsdam). Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung von Wohn- und Mischgebietsflächen erfolgen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Weiterhin soll ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kleingärten und Grünflächen dauerhaft gesichert werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Abgrenzung nach Norden:

Grenze zwischen Entwicklungsbereich und Sanierungsgebiet bzw. nördliche Grenzen der Flurstücke 72, 71, 70 und 69, der Flur 14;

Abgrenzung nach Osten:

Westliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 79 bzw. östliche Grenze der Flurstücke 69, 76 und 160 der Flur 14;

Abgrenzung nach Süden:

Nördliche Straßenbegrenzungslinie der Abfahrt Nuthestraße/Horstweg im Bebauungsplan Nr. 79 bzw. südliche Grenzen der Flurstücke 160 und 162 der Flur 14;

Abgrenzung nach Westen:

Westliche Grenze des Entwicklungsbereiches bzw. östliche Straßenbegrenzungslinie des Horstweges entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 83, 78, 77, 76, 75, 73, 72 und 71 der Flur 14

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

3. Bestehende Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit als Kleingartenland genutzt. In der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches steht die sogenannte Moosvilla, in der sich zwei Wohnungen befinden.

4. Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen zu entwickeln und die erforderliche öffentliche Verkehrserschließung zu schaffen. Ein Teil der bestehenden Kleingärten soll erhalten, dauerhaft gesichert und in das System öfentlicher Fußwegeverbindungen eingebunden werden.

5. Planungsrechtliche Grundlagen

Die zu treffenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden aus dem FNP vom 04.10.2001 (Bekanntmachung der Genehmigung) in Verbindung mit der 12. Änderung des FNP im Bereich des Entwicklungsbereichs Babelsberg festgelegten Rahmen entwickelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des förmlich festgesetzten Entwicklungsbereiches Babelsberg (Satzung vom 10.04.1996).

6. Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI, S. 2141).

Anlage: 1 Planzeichnung - sh. Originalvorlage